

Satzung des Fördervereins Maria-Scherer-Haus e.V.

(Fassung 29.06.2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Maria-Scherer-Haus e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der politisch neutrale und christliche Förderverein verfolgt ausschließlich sowohl mittelbar als auch unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des körperlichen wie auch des seelischen Wohles der Bewohner und Bewohnerinnen des Maria-Scherer-Hauses erreicht.

Den Bewohnern und Bewohnerinnen soll durch die Veranstaltung von jahreszeitlichen Festen z.B. aus Anlass von Ostern oder Weihnachten oder des Jahreswechsels und durch Angebote zur Freizeitgestaltung in Form von Spielstunden, Diavorträgen oder Videovorführungen zu mehr Lebensqualität verholfen werden.

Zweck des Vereins ist außerdem die Beschaffung von Sachen, insbesondere solche, die der Freizeitgestaltung der Bewohner und Bewohnerinnen dienen, und vergleichbare Maßnahmen, soweit das Haus dazu weder verpflichtet noch in der Lage ist.

Durch Basare und andere Veranstaltungen sollen zusätzliche zweckdienliche Mittel eingeworben werden, über deren Verwendung der Vorstand im Einzelfall entscheidet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten oder regelmäßig eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein übernehmen wie z.B. als Vorstandsmitglied oder Beirat.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres möglich.
 - b) durch Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person.
 - c) durch Ausschluss wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.
2. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Nennung der maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Macht das Mitglied hiervon Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von gezahlten Beiträgen oder auf Auszahlung anteiligen Vereinsvermögens.

§ 7 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie erhalten Auskunft und Rat in allen den Aufgabenbereich des Vereins betreffenden Fragen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge für die Mitgliedschaft zu entrichten. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und sollten durch Bankeinzug entrichtet werden.
3. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes unter Nennung der Gründe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Beitragsfrei sind die Vorstandsmitglieder, Beiräte und Ehrenmitglieder des Vereins.

5. Der Vorstand kann den Beitrag von Mitgliedern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit längerfristig ausüben, ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes gemäß § 27 BGB
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern. Vorstandsmitglieder wie auch deren Angehörigen kommen als Kassenprüfer nicht in Betracht.
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Einsprüche nach § 6 Ziffer 2.
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand des Vereins mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Während der Versammlung können keine Anträge mehr gestellt werden, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Vereins. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins anwesend, wird zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen, die dann mit einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen kann.
8. Jedes beitragszahlende Mitglied, bei Ehe- bzw. Partnerpaaren unabhängig davon, dass der Beitrag für einen ermäßigt ist, hat eine Stimme. Ebenso haben die von der Beitragspflicht entbundenen Vorstandsmitglieder, Beiräte, Ehrenmitglieder und ehrenamtlichen Helfer nach § 7 Ziff .6 eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen.
9. Vor jeder Vorstandswahl wird von der Mitgliederversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss bestellt, der die Wahlvorschläge unterbreitet und die Wahlen durchführt. Nachdem der/die Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser/diese die weitere Durchführung der Wahlen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) den Beiräten
 - f) dem/der Leiter/in des Maria-Scherer-Hauses
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er erstellt einen jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand (Buchstabe a-e) wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben (Akklamation), es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung. Dem Wunsch eines Kandidaten / einer Kandidatin auf geheime Wahl ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Der Vorstand (bleibt solange im Amt, bis die neu-gewählten Mitglieder ihr Amt antreten. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Leiter/ die Leiterin des Maria-Scherer-Hauses (f) gehört dem Vorstand Kraft Amtes an.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand nach.
6. Scheidet der/die erste Vorsitzende aus dem Amt aus, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende das Amt bis zur Wiederbesetzung.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sowie wenigstens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet wird.

§ 11 Beirat

1. Von der Mitgliederversammlung können bis zu sechs Beiräte in den Vorstand gewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand nach.
3. Die Aufgabe der Beiräte besteht in der Unterstützung des Vorstandes, der sie mit besonderen Aufgaben betrauen kann.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen ausschließlich und in vollem Umfang an das Maria-Scherer-Haus zu Gunsten der Bewohner und Bewohnerinnen für die in § 2 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zwecke.

§ 14 Anwendungsbereich

Soweit die Satzung keine Festlegung trifft, gilt das Vereinsrecht in seinen anwendbaren Teilen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle durch die Satzung begründeten Rechte und Pflichten ist Mannheim.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in Kraft.